



Kurzinformation

Rüstungsexportentscheidungen unter Parlamentsvorbehalt

Die parlamentarische Mitwirkung bei Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung ist verfassungsrechtlich **schwach ausgestaltet**. Zwar sind Rüstungsexporte nicht von vornherein jeglicher parlamentarischer Kontrolle entzogen; dies gilt insbesondere für das parlamentarische **Frage- und Auskunftsrecht**. Ein **parlamentarisches Vetorecht für einzelne Rüstungsexportentscheidungen** – also mithin ein „konstitutiver Parlamentsvorbehalt für Rüstungsexporte“, ähnlich wie für Auslandseinsätze – würde jedoch dem **Gewaltenteilungsgrundsatz widersprechen** und in **Kernbereiche exekutiver Eigenverantwortung** einbrechen.

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2014¹ betreffend die Informationsrechte von Abgeordneten bei Rüstungsexporten führt das BVerfG aus:

„Im Bereich der auswärtigen Politik hat das Grundgesetz in Anknüpfung an die traditionelle Staatsauffassung der Regierung aber einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung überlassen. Die Rolle des Parlaments als Gesetzgebungsorgan ist schon aus Gründen der Funktionsgerechtigkeit in diesem Bereich beschränkt (BVerfGE 104, 151 <207>; vgl. auch schon BVerfGE 49, 89 <125>; 68, 1 <87>). Eine erweiternde Auslegung der Zustimmung- oder Mitwirkungsbefugnisse des Bundestages würde die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung ungerechtfertigt beschneiden und auf eine nicht funktionsgerechte Teilung der Staatsgewalt hinauslaufen“ (Rdnr. 139).

Näheres dazu im Gutachten „Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten“ vom 4. Oktober 2016 (WD 2 – 3000 - 129/16).

1 Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 21. Oktober 2014, - 2 BvE 5/11 - https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/10/es20141021_2bve000511.html.